

Windt & Schröder GbR  
Mooweg 2a  
21382 Brietlingen

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE79280501000001994599  
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445  
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	Mey	Cathrin Meyer	-12	FoA.Uelzen@LWK-Niedersachsen.de	15.12.2022

### **Ermittlung Kompensationsbedarf für Wald**

**Waldumwandlung:** Gemarkung Brietlingen, Flur 1, Flurstück 71 und Flurstück 72/3

**Flächengröße:** 5.000 m<sup>2</sup>

Sehr geehrter Herr Schröder,

hiermit übersende ich Ihnen die Kompensationsermittlung des Forstamtes Uelzen zur Waldumwandlung für die Waldflächen in der Gemarkung Brietlingen.

#### **1. Einleitung**

Auf dem Grundstück in der Gemarkung Brietlingen, Flurstücke 71 und 72/3, Flur 1 wurde eine Waldfläche von 5.000 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen.

Durch die Waldumwandlung auf den oben genannten Flurstücke ist Wald im Sinne des § 2 NWaldLG betroffen. Vor diesem Hintergrund bedarf es nach § 8 NWaldLG einer Ersatzaufforstung mindestens im Flächenverhältnis von 1:1 für diese Waldumwandlung. Der tatsächliche Flächenumfang der Ersatzaufforstung ist nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5.11.2016 (ML 2016) durch eine fachkundige Person gemäß § 15 Abs. 3 NWaldLG zu ermitteln.

Das Forstamt Uelzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde durch Herrn Schröder am 24.11.2022 aufgefordert eine Kompensationsermittlung abzugeben, aus der die Höhe eines möglichen waldbaulichen Ausgleichs ersichtlich wird. Die nachfolgende Kompensationsermittlung stellt den möglichen waldbaulichen Ausgleich auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen zum niedersächsischen Landeswaldgesetz (NWaldLG, Rd.Erl. d. ML vom 05.11.2016) dar. Die Verfasserin der vorliegenden Kompensationsermittlung gilt als Bachelor of Science Forstwirtschaft als fachkundige Person gemäß § 15 Abs. 3 NWaldLG.

## 2. Verfahren zur Ermittlung der Ersatzaufforstungshöhe

Der Flächenumfang der Ersatzaufforstung wird in Kap. 3 nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5.11.2016 (ML 2016) ermittelt.

In den Ausführungsbestimmungen des zitierten Erlasses wird die Ermittlung der Kompensationshöhe wie folgt erläutert: „Bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu bewertende Wald wird durch fachkundige Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis 4) eingruppiert. Da bei dieser Bewertung das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, ist für die Einschätzung der Wertigkeiten im Rahmen einer mittleren Umtriebszeit das Durchschnittsalter anzunehmen.“

Die Wertigkeitsstufen sind in den Tab.1 bis 3 dargestellt.

**Tab. 1: Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur).**

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	befahrbarer Standort, voll erschlossen, überdurchschnittliche Infrastruktur, günstige Lage, sehr hohe Bonität, leistungsstarker Standort, guter Pflegezustand, forstwirtschaftlich bedeutende Holzart und Holzqualität, Produktivität der Bestände
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Infrastruktur, ungünstige Lage, geringe Bonität, leistungsschwacher Standort, schlechter Pflegezustand, forstwirtschaftlich unbedeutende Holzart und Holzqualität, nicht hiebsreifer Bestand

**Tab. 2: Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung).**

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, strukturreiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für Bodenschutz und Gewässerschutz, strukturreicher Waldrand
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 Durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	geringe Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene strukturarme Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke anthropogene Veränderungen, strukturlose Waldrandsituation

**Tab. 3: Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild).**

<b>Wertigkeitsstufe</b>	<b>prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere</b>
<b>4</b> herausragend	hoch frequentierter Wald mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Erholung, der Naherholung und des Fremdenverkehrs, Vorranggebiet für Erholung, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, hoher gestalterischer Wert des Bestandes, touristische Erschließung vorhanden, herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung, Parkwaldung
<b>3</b> überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
<b>2</b> durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
<b>1</b> unterdurchschnittlich	kaum oder unfrequentierter Wald ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung, geringe oder fehlende Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr, keine Bedeutung für das Landschaftsbild, niedriger gestalterischer Wert des Bestandes, fehlende touristische Erschließung, eingeschränkte Betretensmöglichkeiten

„Die drei festgestellten Wertigkeitsstufen (WS) der einzelnen Waldfunktionen werden addiert und die Summe durch drei dividiert, um einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten, der zwischen 1 und 4 liegt. Dieser Mittelwert beschreibt die Wertigkeit des Waldes in der Zusammenschau der drei gleichrangigen Waldfunktionen.

Sind aufgrund rechtlicher Vorgaben einzelne Funktionen vollständig ausgesetzt, z. B. die Erholungsfunktion auf Flächen ehemaliger Munitionsanstalten, so werden diese nicht bewertet. Die ermittelten Wertigkeitsstufen der verbleibenden Funktionen werden addiert und die Summe durch zwei dividiert.

Die errechnete Wertigkeit des Waldes bildet die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Kompensationshöhe.“

Die Kompensationshöhe ist wie in Tab. 4 dargestellt zu berechnen.

**Tab. 4: Ermittlung der Kompensationshöhe.**

<b>Wertigkeit des Waldes</b>	<b>Kompensationshöhe</b>
< 2	1,0 –1,2
2 –3	1,3 –1,7
> 3	1,8 –3,0

„In begründeten Einzelfällen können lokale Besonderheiten Einfluss auf die Bedeutung einzelner Waldfunktionen haben. Abschläge sind generell nicht möglich. Bei der Beurteilung, ob besondere oder herausragende spezielle Waldfunktionen vorliegen, kann die Waldfunktionenkartierung eine wesentliche fachliche Grundlage darstellen, hilfreich kann auch der Landschaftsrahmenplan sein. Erholungseinrichtungen wie Waldspielplätze, Spiel- und Grillplätze, Trimpfade, Schutzhütten, Lehrpfade usw. sind waldderechtlich nicht zu kompensieren.

Die Zuschläge werden zu der bisher ermittelten Kompensationshöhe addiert und ergeben den Gesamt-Kompensationsumfang.

Mögliche Zuschläge sind wie in Tab. 5 dargestellt zu berechnen.

**Tab. 5: Mögliche Zuschläge bei Sondersituationen.**

<b>Funktion</b>	<b>mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen</b>	<b>Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu</b>
Nutzfunktion	besonderes Wertholzvorkommen, Investitionen in Astung, forstliche Versuchsfläche, historische Bewirtschaftungsformen, Saatgutbestände, sonstige besondere Gründe	+ 0,5
Schutzfunktion	Naturwald, Höhlenreichtum, Trinkwassergewinnung, Natur- und Kulturdenkmale, alte Waldstandorte, gesetzlich geschützte Waldbiotoptypen mit herausragender Wertigkeit für den Naturschutz (die Regenerationsfähigkeit ist bei der Festlegung der Zuschlagshöhe besonders zu berücksichtigen), sonstige besondere Gründe	+ 1,5
Zeitraum	Wenn zwischen der Waldumwandlung und der Durchführung der Kompensationsmaßnahme größere Zeiträume (mehr als zwei Jahre) liegen und infolge dessen Waldfunktionen zeitweise ausgesetzt sind, kann ein Zuschlag in der Kompensationshöhe vorgenommen werden.	+ 0,3

### **3. Bewertung der Waldfunktionen**

#### **3.1 Einleitung**

Die für die Bewertung der Waldfunktionen relevanten Bestandesparameter konnten durch Geländebegehung am 15.12.2022 erhoben werden.

Da der Waldbestand teilw. bereits gerodet wurde, können die Bestandesdaten auch auf Grundlage einer vorhandenen Waldinventur aus dem Jahr 2012 dargestellt werden.

#### **3.2 Bestandesparameter der umzuwandelnden Waldflächen**

Nachfolgend wird die Bestockung der Waldbestände beschrieben. Nach den Aussagen des NIBIS Kartenservers stockt der Wald im Oberboden in der Bodenlandschaft Weichselzeitliche Flussablagerungen zugehörig zu der Bodengroßlandschaft Auen und Niederterrassen. Als Bodentyp wird vom NIBIS Kartenserver ein Mittlerer Gley-Podsol ausgewiesen.

Nach den vorliegenden Unterlagen der Waldinventur handelte es sich zum Zeitpunkt der Aufnahme um ein 86-jährigen Kiefernbestand mit einer Leistungsklasse von 6.

Der Bestockungsgrad von 0,8 ist normal und der Bestandesschluss kann als locker eingestuft werden.

#### **3.3 Nutzfunktion**

Die Kiefern sind langschaftig, bogig und krumm, teilweise gerade und haben eine starke Astigkeit und somit eine durchschnittliche bis unterdurchschnittliche Qualität.

Der Standort ist im Hinblick auf seine Nährstoff- und Wasserversorgung als durchschnittlich zu beurteilen. Die Befahrbarkeit des Bestandes ist gut, in wie weit der Bestand mit Rückegassen erschlossen war lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Die Fläche grenzt an eine befestigte Straße, so dass eine gute Anbindung vorliegt und die Infrastruktur als gut zu bezeichnen ist.

Der Pflegezustand des verbliebenden Bestandes wird als ausreichend eingestuft.

Insgesamt wird die Nutzfunktion der Waldflächen trotz der schlechten Qualitäten des Holzes auf Grund der Geländeausformung, der Befahrbarkeit, der günstigen Infrastruktur, sowie der gegebenen Standortverhältnisse als durchschnittlich (2) bewertet.

### 3.4 Schutzfunktion

Grundsätzlich hat Wald immer eine wichtige Rolle bei der Erosionsschutzfunktion gegen Wasser und Wind. Ferner hat Wald immer eine ausgleichende Funktion auf das lokale Klima und mindert mögliche Lärmimmissionen. Eine besondere Ausweisung in der Waldfunktionskarte liegt nicht vor. Im vorliegenden Fall ist die Flächengröße so gering, dass die Schutzfunktionen als unterdurchschnittlich zu bewerten sind.

Die Waldfläche liegt in keinem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet und es sind auf der Fläche keine § 30 Biotop vorhanden. Auf Grund der Reinbestandsstruktur und des Alters kann ein homogener, nicht naturnaher Wald unterstellt werden.

Auf Grund der geringen Flächengröße, der fehlenden Naturnähe und der Reinbestandsstruktur wird die Schutzfunktionen, als unterdurchschnittlich (1) bewertet.

### 3.5 Erholungsfunktion

Die Waldfläche liegt angrenzend an bebauten Gebiet. Durch die Einfriedung steht sie der erholungssuchenden Bevölkerung nicht zur Verfügung. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion besteht nicht.

Die Erholungsfunktion wird als unterdurchschnittlich (1) bewertet.

### 3.6 Wertigkeit der Waldbestände

Bei dem Bestand handelt es sich nicht um einen Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie (vergleiche V. DRACHENFELS 2014, 2016 sowie EUROPEAN COMMISSION 2013). Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotop (vergleiche NLWKN 2010, V. DRACHENFELS 2016). Eine Sondersituation, die besondere Zuschläge nach Tab. 5 erfordern würde, liegt nicht vor.

Der Tabelle 6 ist in der Übersicht die Zuordnung der in Kap. 3.3 bis 3.5 verbal-argumentativ hergeleiteten Wertigkeitsstufen für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Waldbestände zu entnehmen.

Als Sonderzuschlag werden 0,3 für den Zeitraum gegeben.

#### Tab. 6: Wertigkeit der Waldbestände.

Wertigkeitsstufen: 1 = unterdurchschnittlich, 2 = durchschnittlich, 3 = überdurchschnittlich, 4 = herausragend.

Bestand	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Zuschlag für Sondersituation	Wertigkeitsstufe			
			Nutzfunktion	Schutzfunktion	Erholungsfunktion	Gesamtwertigkeit
71, 72/3	5.000	0,3	2	1	1	1,6

### 3.7 Ersatzaufforstungsbedarf

Nach Tab. 4 ergeben sich auf Basis von Tab. 6 die in Tab. 7 dargestellten Ersatzaufforstungshöhen. Zu Grunde gelegt wird, dass der gesamte Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird.

**Tab. 7: Ersatzaufforstungsbedarf**

Bestand	Gesamtwertigkeit (gemäß Tab. 6)	Flächengröße [m <sup>2</sup> ]	Ersatzaufforstungsverhältnis (gemäß Tab. 4 und 5)	Ersatzaufforstungsbedarf [m <sup>2</sup> ]
71. 72/3	1,6	5.000	1,1	5.500
<b>Summe</b>		<b>5.000</b>		<b>5.000</b>

Insgesamt besteht ein **Ersatzaufforstungsbedarf** in einem Umfang von **5.500 m<sup>2</sup> (0,55 ha)**. Werden im vorliegenden Fall 5.000 m<sup>2</sup> Wald umgewandelt, ergibt sich bei einem Umfang der erforderlichen Ersatzaufforstung von 5.500 m<sup>2</sup> ein durchschnittliches Ersatzaufforstungsverhältnis von 1:1,1.

Nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML. vom 5.11.2016) Ziffer 2.2.1 ist Ersatzaufforstung in der Regel im Flächenverhältnis 1:1 zu leisten. Im vorliegenden Fall müssten somit 5.000 m<sup>2</sup> kompensiert werden. Darüberhinausgehende Kompensation der Waldfunktionen soll über andere waldbauliche Maßnahmen zu Stärkung des Naturhaushaltes erreicht werden. In vorliegenden Fall könnte auch eine Waldrandgestaltung an der verbleibenden Fläche mitberücksichtigt werden. Dieser Waldrand sollte mit entsprechend standortgerechten Laubbäumen und standortheimischen Straucharten bepflanzt werden. Bei der Ersatzaufforstung sind standortgerechte Baumarten zu verwenden, dabei ist auf einen Ausgleich der ermittelten Waldfunktionen hinzuwirken.

Wird eine Ersatzaufforstung kombiniert mit einem qualitativen Ausgleich oder anderen Maßnahmen, so ist für diesen Teil der Kompensation ein neuer Flächenumfang zu ermitteln, der das Dreifache des noch auszugleichenden Kompensationsumfangs nicht überschreiten soll.

An Waldumbaumaßnahmen kommen gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG in Betracht:

- Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände,
- Förderung der Naturnähe und Strukturvielfalt von bestehenden Misch- und Nadelwaldbeständen
- Umbau nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Nadel- und Laubholzbestände,
- Entwicklung von Aue- und Bruchwäldern.

Darüber hinaus können nach Ausführungsbestimmungen (2016) weitere Maßnahmen sein:

- Einmalige Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen wie Entfernung der Nadelholzbestockung an Bachläufen, Wiederherstellung eines Niederwaldes oder der Erhöhung des lebensraumtypischen Baumartenanteiles,
- Einbringung und Pflege seltener oder gefährdeter heimischer Baumarten,
- dauerhafter Erhalt von einzelnen Höhlen- oder sonstigen Biotopbäumen,
- Schaffung von Totholzinseln,
- Aufbau von Waldrändern und Waldrandgestaltung.

Übliche forstliche Pflegemaßnahmen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft durchgeführt werden, zählen nach ML (2016) nicht zu den möglichen Maßnahmen. Vom Vor-

habensträger sind geeignete Flächen zu benennen, auf denen die Ersatzaufforstung und gegebenenfalls die sonstigen waldbaulichen Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes realisiert werden sollen. Nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (2016) sollten diese Maßnahmen möglichst im gleichen forstlichen Wuchsgebiet liegen.

#### **4. Belange der Allgemeinheit oder wirtschaftliche Interessen der Wald besitzenden Person**

Die erforderliche Waldumwandelungsgenehmigung setzt nach § 8 NWaldLG Belange der Allgemeinheit oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der Wald besitzenden Person voraus, die die Umwandlung rechtfertigen. Diese Belange sind vom Vorhabensträger gesondert nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Cathrin Meyer

#### Anlagen

Übersichtskarte Waldfläche  
Luftbild  
Fotonachweis





